

VfL Salder e.V.
Parkstr. 9
38229 Salzgitter / OT Salder
Telefon: 0 53 41/84 14 56
Telefax: 0 53 41/84 14 57

Stand: 01.11.2009

S a t z u n g

des "Vereines für Leibesübungen e.V."
in Salzgitter - Salder

§ 1	NAME, SITZ, VEREINSJAHR UND VEREINSFARBEN:	2
§ 2	VEREINSZWECK:	2
§ 3	DURCHSETZUNG DER ZIELE:	2
§ 4	ÜBERSCHÜSSE:	2
§ 5	VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:	2
§ 6	MITGLIEDSCHAFT:	3
§ 7	MITGLIEDERAUFNAHME:	3
§ 8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:	3
§ 9	BEITRÄGE:	3
§ 10	VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT:	4
§ 11	STIMMRECHT JUGENDLICHER:	4
§ 12	ORGANE DES VEREINS:	4
§ 13	ABGABE RECHTSGESCHÄFTLICHER ERKLÄRUNGEN:	5
§ 14	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 15	ANTRÄGE:	6
§ 16	STIMMRECHTE:	6
§ 17	MITGLIEDERVERSAMMLUNG:	6
§ 18	AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN:	6
§ 19	VEREINSAUSSCHÜSSE:	6
§ 20	STRAFEN:	6
§ 21	EHRENRAT:	7
§ 22	KASSENREVISOREN:	7
§ 23	HAFTPFLICHT:	7
§ 24	AUFLÖSUNG:	7

§ 1**NAME, SITZ, VEREINSJAHR UND VEREINSFARBEN:**

Der am 01. August 1919 unter dem Namen "Concordia" gegründete Verein führt seit dem 1. April 1925 den Namen VfL (Verein für Leibesübungen) und hat seinen Sitz in Salzgitter-Salder. Die Sportplätze und die Gebäude des Vereins befinden sich in der Parkstraße Nr. 9. Der Verein ist in das Register des Amtsgerichtes Salzgitter unter der Nr. VR 205 eingetragen. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres. Die Farben des Vereins sind blau - weiß.

§ 2**VEREINSZWECK:**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3**DURCHSETZUNG DER ZIELE:**

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestellten) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4**ÜBERSCHÜSSE:**

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die vorhandenen Sportanlagen und Gebäude zu erhalten und zu verbessern.

§ 5**VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:**

Die einzelnen Sparten des Vereins sind den jeweiligen Verbänden anzuschließen und sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen. Bei Neugründung einer Abteilung ist auch diese dem jeweiligen Verband anzuschließen.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT:

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden. Der Verein besteht aus Ordentlichen, Jugendlichen- und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sportes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

MITGLIEDERAUFNAHME:

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Zugehörigkeit zu einem früheren Verein schriftlich einzureichen. Bei aktiven Spielern ist der Spielerpass des letzten Vereins beizubringen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

BEITRÄGE:

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Die Beiträge sind je nach gewähltem Zahlungsmodus immer im Voraus zu bezahlen. Auf das Bankabbuchungsverfahren wird besonders hingewiesen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zahlen den jeweiligen Jugendbeitrag. Wehrdienst- und Zivildienstleistende und Mitglieder die ein freiwilliges soziales Jahr ausüben sind vom Beitrag freigestellt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern die Zahlung dieser Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelungen erfolgen jedoch nur auf formellen Antrag in Verbindung mit einem gültigen Nachweis der entsprechenden Zugehörigkeit bzw. des begründeten Falles und hat eine Gültigkeit von höchstens 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist ist ein erneuter Nachweis vom Antragsteller zu erbringen.

Mitglieder, die über kein Bankkonto verfügen, haben die Möglichkeit, ihren Beitrag auf das Konto des VfL Salder einzuzahlen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag bis Ende Januar im Voraus für ein Jahr bezahlen, zahlen statt 12 - 11 Monatsbeiträge.

Für die Anmahnung nicht rechtzeitig erfolgter Beitragszahlung werden die Mahngebühren zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Hauskassierung ist nicht vorgesehen. Eventuell entstehende Kosten bei Lastschrift- oder Dauerauftragszahler, Wechseln des Geldinstituts oder Löschung des Bankkontos, gehen zulasten des Beitragszahlers.

Die Mitgliedschaft kann frühestens ein Jahr nach Eintritt in den Verein gekündigt werden. Kündigungen sind nur jeweils zum Quartalsende möglich und müssen mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 10

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendermonats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
3. Wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz dreifacher Aufforderung.
4. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und Verstoßes gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft.

Der Ausgeschlossene ist schriftlich von seinem Ausschluss zu benachrichtigen und kann binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Berufung beim Ehrenrat erheben. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung aufgrund einer Verhandlung, zu der der/die Ausgeschlossene schriftlich zu laden ist. In der Verhandlung ist der/die Ausgeschlossene anzuhören. Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen während seiner Vereinszugehörigkeit haftbar.

§ 11

STIMMRECHT JUGENDLICHER:

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und des Jugendausschusses haben alle Jugendlichen des Vereines volles Stimmrecht. Die Wahl des Jugendleiters und seines Ausschusses hat am Tage der Jahreshauptversammlung oder an einigen Tagen vorher zu geschehen. Der Jugendleiter und sein Ausschuss müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 12

ORGANE DES VEREINS:

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Geschäftsführender Vorstand ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

b) Erweiterter Vorstand

3. Vorsitzender/de
- Schriftführer/ in
- Gerätewart/ in
- Pressewart/ in
- Spartenleiter/ in
- Fuhrparkleiter/in

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher anfallender Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende wird auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung gewählt. Der gewählte 1. Vorsitzende schlägt die übrigen Mitglieder des Vorstands vor. Sollten weitere Vorschläge für die zu besetzenden Posten aus der Versammlung erfolgen, so hat nach vorheriger Befragung der Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, dieses Amt anzunehmen, eine schriftliche Wahl zu erfolgen.

Für diese Wahl sind von der Versammlung zwei Mitglieder zu bestimmen, die Stimmzettel einsammeln und auszählen. Das Ergebnis ist dem Leiter der Versammlung und der Versammlung bekannt zugeben. Gewählt werden können nur Mitglieder, die anwesend sind oder aber schriftlich hinterlassen haben, dass sie gewillt sind, bei einer eventuellen Wahl dieses Amt anzunehmen. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß des Vorstandes übersteigen, kann dieser weitere ehrenamtliche Kräfte einsetzen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl jedes Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes mitverwaltet. Der verbliebene Vorstand kann jedoch auch ein zur Übernahme bereites Vereinsmitglied mit der Übernahme des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist in der nächsten Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird. Der geschäftsführende Vorstand i. S. von § 26 BGB muss jedoch stets aus so viel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

§ 13

ABGABE RECHTSGESCHÄFTLICHER ERKLÄRUNGEN:

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende eine dieser Unterschriften zu leisten hat.

Bei der Aufnahme von Darlehen oder bei der Erteilung von Aufträgen hat der gesamte Vorstand nach vorheriger Aussprache die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu beachten.

§ 14

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre in den Monaten Juni oder Juli in den Räumen des Vereinsheimes statt. Die Einberufung hierzu hat mindestens zehn Tage vor dem Stattfinden durch Aushang im Vereinsheim und durch die Presse zu geschehen. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Führen der Anwesenheitsliste
2. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
4. Ehrungen (falls erforderlich)
5. Satzungsänderungen
6. Verlesung der Berichte des Schatzmeisters, der Kassenrevisoren und der Spartenleiter
7. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
8. Wahl des Vorstandes, seiner Ausschüsse, des Ehrenrates und der Kassenrevisoren
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden
11. Anträge ordentlicher Mitglieder

§ 15**ANTRÄGE:**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 16**STIMMRECHTE:**

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17**MITGLIEDERVERSAMMLUNG:**

Einberufung zu Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorstand. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen braucht nicht zu erfolgen, wohl aber muss diese am Brett im Vereinsheim ausgehängt werden, oder aber eine Pressemitteilung in der Tageszeitung auf die Versammlung hinweisen.

§ 18**AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN:**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Die Einberufung hat zehn Tage vorher zu geschehen, jedoch nicht schriftlich.

§ 19**VEREINSAUSSCHÜSSE:**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen jeweils in getrennten Versammlungen ihre Spartenleiter und ihre Beisitzer, die jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes unterstehen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

Für die Damen- und Kinderabteilung ist die jeweilige Sportlehrerin zuständig.

§ 20**STRAFEN:**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder auszusprechen:

1. Verweis (schriftlich)
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein

§ 21

EHRENRAT:

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen und über 40 Jahre alt sind. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10, gleichzeitig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 22**KASSENREVISOREN:**

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden drei Kassenrevisoren haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben diese die Pflicht, in halbjährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Der Schatzmeister ist mindestens sieben Tage vorher von der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenrevisoren können nach Ablauf von zwei Jahren jederzeit wieder als solche gewählt werden.

§ 23**HAFTPFLICHT:**

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der zuständigen Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus haftet der Verein für keinerlei weitere Schäden. Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen den Bedingungen der Schufag. Bei Sportunfällen ist innerhalb von 48 Stunden Meldung an den Vorstand zu tätigen, bei tödlichen Unfällen hat dieses sofort zu geschehen.

§ 24**AUFLÖSUNG:**

Sinkt die Mitgliedschaft unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung verlangen. Diese Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit

geschäftsführender Vorstand

Fricke, Carsten

Ott, Artur

Werner, Gertraude